



Brüssel, den 11. Mai 2016
(OR. en)

8776/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0003 (NLE)**

AVIATION 98
RHJ 14
RELEX 369

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5832/15 - COM(2015) 3 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien ist das Ergebnis des der Kommission am 30. November 2007 vom Rat und von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten erteilten Mandats. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen wurde das Abkommen am 15. Dezember 2010 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
2. Um dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union vom 1. Juli 2013 Rechnung zu tragen, unterbreitete die Kommission dem Rat am 2. Februar 2015 den obengenannten Vorschlag. Der Rat nahm den Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien am 7. Mai 2015 an; das Protokoll wurde am 3. Mai 2016 unterzeichnet.

3. Zur Vorbereitung des Abschlusses des Protokolls wird der AStV ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt beschließt, die grundsätzliche Einigung des Rates über den Beschluss über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 7067/15 AVIATION 43 RHJ 5 RELEX 205) sowie den Text des Protokolls in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 7066/15 AVIATION 42 RHJ 4 RELEX 204) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.
-